

Maffeis, Stefania

Transnationale Staatsbürgerschaft in Grenzregimen. Philosophische Überlegungen

ZEP : Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 47 (2024) 1, S. 12-15



Quellenangabe/ Reference:

Maffeis, Stefania: Transnationale Staatsbürgerschaft in Grenzregimen. Philosophische Überlegungen - In: ZEP : Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 47 (2024) 1, S. 12-15 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-324373 - DOI: 10.25656/01:32437; 10.31244/zep.2024.01.04

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-324373>

<https://doi.org/10.25656/01:32437>

in Kooperation mit / in cooperation with:



WAXMANN
www.waxmann.com

<http://www.waxmann.com>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und es darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-Licence: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work or its contents. You are not allowed to alter, transform, or change this work in any other way.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Stefania Maffeis

Transnationale Staatsbürgerschaft in Grenzregimen. Philosophische Überlegungen

Zusammenfassung

Der Beitrag setzt sich mit philosophischen Konzepten der transnationalen Staatsbürgerschaft in gegenwärtigen Grenzregimen auseinander. Nach einer ersten Erläuterung der Funktionen von Staatsbürgerschaft und Menschenrechten in Grenzregimen, wird die von Hannah Arendt geprägte Formel des Rechtes, Rechte zu haben, als Modell einer transnationalen Staatsbürgerschaft diskutiert. Anschließend werden einige ethisch-politischen sowie pädagogischen Weiterführungen dieser Formel als zentrale Elemente emanzipatorischer Transformationsprozesse erörtert.

Schlüsselworte: *Transnationale Staatsbürgerschaft, Recht auf Rechte, transnationale politische Bildung*

Abstract

The article discusses philosophical concepts of transnational citizenship in contemporary border regimes. After an initial explanation of the functions of citizenship and human rights in border regimes, I lean on Hannah Arendt's formula of the right to have rights as a model of transnational citizenship. Subsequently, I analyze some ethical-political and pedagogical extensions of this formula as central elements of emancipatory transformation processes.

Keywords: *Transnational citizenship, right to rights, Transnational Political Education*

Eine Möglichkeit der Konkretisierung des Theorieansatzes Global Membership Education (GMED) ist die theoretische Reflexion über Potenziale und Grenzen der Staatsbürgerschaft in einer globalisierten Welt. Seit Beginn der 1990er-Jahre, mit dem Fall der Sowjetunion und dem damit einhergehenden Ende der Blockkonfrontation, bezeichnet Globalisierung das weltweite wirtschaftliche, politische und kulturelle Interdependenzverhältnis zwischen verschiedenen geographischen Gebieten und Ländern. Reguliert von verschiedenen supra- und internationalen Instanzen hat dieses Interdependenzverhältnis die Souveränität der Nationalstaaten zwar herausgefordert, nicht aber außer Kraft gesetzt. Nationalstaatliche Grenzen und ihre exklusiven Inklusionsmechanismen haben vielmehr eine „Proliferation“ erlebt (Mezzadra & Neilson, 2013, S. 1–26). Programme und Konzepte von GMED sind daher darauf

angewiesen, grenzziehende wie auch grenzüberschreitende Mechanismen der globalen politischen Bildung und Zugehörigkeit zu reflektieren.

Staatsbürgerschaft und Menschenrechte in Grenzregimen

Der Begriff Grenzregime bezeichnet einen Zusammenhang gesellschaftlicher Praktiken, Normen, Institutionen und Diskurse, die politische wie territoriale Grenzen ziehen, diese aber auch verschieben und überschreiten (Hess et al., 2017). Territoriale Grenzen legen keine eindeutige und anhaltende Trennungslinie zwischen dem Außen und dem Innen eines politischen Körpers fest. Sie sind vielmehr Prozesse der andauernden Markierung und Normierung von Subjektkategorien (Staatsbürger:innen, Asylberechtigte, Geduldete usw.), die verschiedenen rechtlichen und sozialen Sphären zugeordnet werden. Moderne Nationalstaaten sind keine Container, deren Grenzen ein Hier von einem Dort abtrennen. Sie unterscheiden vielmehr stets zwischen Ihnen und Uns und geben Ihnen und Uns ungleich verteilte Chancen, sich physisch wie sozial frei zu bewegen (Bast, 2020).

Grenzregime werden durch gesellschaftliche Dispositive hervorgebracht, die territoriale Trennlinien ziehen und dadurch einer ersten Tendenz der Territorialität folgen. Trennlinien werden aber in Grenzregimen auch unaufhörlich thematisiert, bekämpft, verschoben oder überschritten. Diese zweite Tendenz kann als eine der De-Territorialität oder Transnationalität verstanden werden. In den letzten drei Jahrzehnten haben Bewegungen und soziale Kämpfe um ein Recht auf Migration die Territorialität von Grenzregimen unaufhörlich herausgefordert (Della Porta, 2018). Sie haben die Perspektive der Transnationalität zum Ausgangspunkt einer kritischen Auseinandersetzung mit den exkludierenden Mechanismen der Grenzregime gemacht. Sie haben es ermöglicht, Migrant:innen und Geflüchtete als Rechtssubjekte zu verstehen; als politische und soziale wie auch als epistemische Akteur:innen. Die Perspektive der Transnationalität fordert und implementiert die politische Teilhabe sowie einen Zugang zu sozialen Rechten, unabhängig von der formalen Zugehörigkeit zu den Staaten, in denen Menschen leben oder an dessen Grenzen sie festgehalten werden. In diesem Sinne eröffnet diese Perspektive die Möglichkeit, Institutionen

und Praktiken der transnationalen Staatsbürgerschaft zu aktualisieren (Isin & Nielsen, 2008).

Menschenrechte scheinen aus der Perspektive der Transnationalität die Funktion zu erfüllen, die Territorialität der Staaten zugunsten universeller und individueller Freiheitsrechte begrenzen zu können. Doch Menschenrechte sind durch zwei grundlegende Widersprüche charakterisiert. Der erste bezieht sich auf den Konflikt zwischen einer Universalität der Menschenrechte und gleichzeitiger nationalstaatlicher Verantwortung. Menschenrechte gelten als transnationale Konventionen und Normen, die jede Person unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft innehat. Durchgesetzt und garantiert werden Menschenrechte jedoch immer nur von Nationalstaaten, für die die Rechte ihrer jeweiligen Staatsbürger:innen Priorität haben. Menschenrechte werden schließlich nicht als Rechte von Allen, sondern als Rechte derjenigen gehandhabt, die keine Staatsbürgerrechte haben, als Rechte der Rechtslosen (Arendt, 1949/2017).

Der zweite Widerspruch ist die Bedingung des ersten. Menschenrechte gelten als individuelle Freiheitsrechte gegen die Macht der Staaten. Ihre Rechtfertigungsgrundlage ist die Idee des Menschen als Individuum, losgelöst von sozialen, kulturellen und politischen Beziehungen. Diese Idee ist aber ein Konstrukt, das mit der Geburt des bürgerlichen Staates entstand. Daraufhin hatte in erster Linie Karl Marx (1843/1956, S. 354) hingewiesen. Die Institution des modernen Rechtsstaates teilt seinen Bürger:innen gleiche Rechte zu. Ihre asymmetrischen Machtverhältnisse werden dabei verborgen, wirken aber im materiellen Leben fort. Den Widerspruch zwischen dem Rechtssubjekt als formal gleichberechtigtem Individuum und dem realen Leben der Menschen in Machtverhältnissen kann die Institution der Menschenrechte nicht lösen. Dieser zweite Widerspruch wurde seit der Ersten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 so gehandhabt, dass die Subjekte der Menschenrechte immer näher definiert wurden, z.B. in den Konventionen für die Rechte der Geflüchteten, der Frauen, der Kinder, usw. Diese nähere Definition des Rechtssubjektes hat sich einerseits als notwendig erwiesen, um der Universalisierung bei gleichzeitiger Entpolitisierung der Menschenrechtssubjekte entgegenzuwirken. Sie hat aber zur Folge gehabt, dass Menschen auf ihr Unterworfenen-Dasein festgenagelt wurden. Die soziale Ursache ihrer Unterdrückung wurde dadurch nicht sichtbar, sie wurde vielmehr individualisiert (Althusser, 2010, S. 84; Brown, 2001/2017).

Diese Widersprüche werden in gegenwärtigen rechtsphilosophischen Debatten reflektiert, um ein neues Rechtsparadigma zu konzipieren. Notwendig dafür wird eine Re-Politisierung der Menschenrechte gehalten, die diese weder als unwirksame Rechte der Rechtslosen noch als bloße Ideen der individuellen Freiheit von Staat und Politik versteht, sondern als Instrumente der Artikulation von Ungerechtigkeits Erfahrungen und der performativen Betätigung eines gleichen Rechtes aller Menschen auf die Selbstbestimmung der eigenen Lebensverhältnisse (Loik, 2017; Menke, 2018; Fischer-Lescano et al., 2018; Martinsen, 2019).

Das Recht, Rechte zu haben als Recht auf Politik

Als Grundlage für eine Re-Politisierung der Menschenrechte kann die Formel des Rechts, Rechte zu haben dienen, die die politische Philosophin Hannah Arendt (1949/2017) prägte und

die seit Beginn der 1990er-Jahren in sozial- und rechtsphilosophische Debatten intensiv zirkuliert (Gündogdu, 2015; DeGooyer et al., 2018). Arendt bezog sich auf das Problem des Rechtsstatus ethnischer Minderheiten, Staatenloser und Geflüchteter nach dem Ersten und im Zweiten Weltkrieg. Internationale Verträge wurden damals geschlossen, um Staatenlose und Minderheiten vor Entrechtung zu schützen. Sie scheiterten allerdings daran, dass sich die beteiligten Staaten weigerten, Verfolgte und Ausgewiesene als Bürger:innen ihrer eigenen Jurisdiktionen zu betrachten. Die Verschränkung von Menschen- und Staatsrechten machte es unmöglich, Bevölkerungsgruppen, denen jegliche politische Zugehörigkeit aberkannt wurde, in erster Linie die jüdische Bevölkerung Europas, überhaupt als Rechtssubjekte zu betrachten.

Die Lösung bestand für Arendt nicht in einer Ablehnung tout court der Menschenrechte, sondern in ihrer Reformulierung als Recht, Rechte zu haben: als das Recht, einer „wie auch immer politisch organisierten Gemeinschaft“ anzugehören und als Fähigkeit zum politischen Handeln (Arendt, 1949/2017, S. 401). Diese Fähigkeit erklärte sie zunächst negativ ausgehend aus den Verlusten, die die Entrechteten erlebten und die sie aus eigener Erfahrung kannte. Rechtlosigkeit bedeutete für sie zum einen Trauer um verlorene Freund:innen und Verwandte, zum anderen Verlust des gewohnten Ortes, des Alltags, der Arbeit, der Sprache und der sozialen Anerkennung (Arendt, 1943). Rechtlosigkeit bedeutete für Arendt schließlich Verlust der „Heimat“, jenes Ortes in der Welt, in dem die eigenen Meinungen zählen und die eigenen Handlungen effektiv sind (Arendt, 1949/2017, S. 396). Positiv definiert entsprach nach Arendt das Recht auf Rechte einem Recht auf politisches Handeln, nicht auf die bloß formale Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat. Zu handeln bedeutete für sie, aus einem kontingenten, nicht präkonstituierten Wir bestehende Regeln zu brechen und etwas Neues zu beginnen in einem öffentlichen Raum, der die Grenzen der Nationalstaaten überschreitet (Arendt, 1967/2020, S. 239–262). In diesem Sinne kann das Recht, Rechte zu haben, als ein Recht auf transnationale Staatsbürgerschaft verstanden werden.

Ethisch-politische und pädagogische Implikationen

Die Formel des Rechtes auf Rechte weist weniger auf eine moralische Instanz noch auf ein Gesetz hin. Es handelt sich vielmehr um eine Lage und eine Praxis der Relationalität, der Pluralität und der Vulnerabilität. Menschen existieren nach Arendt nur im Plural, in Relation zueinander. Das Recht auf Rechte findet folglich nur zwischen Menschen statt. Zwischen Menschen kann politisch gehandelt werden, wenn bestehende Ordnungen in ihrer Selbstverständlichkeit hinterfragt werden und etwas Neues beginnt. Relationalität, Pluralität und Vulnerabilität sind somit zugleich Bedingungen und Effekte, Methoden und Ziele des Politischen.

Vulnerabilität ist ein ambivalenter Begriff. Sie kann durchaus in territorialem Sinne verwendet werden, z.B. um bestimmte Subjekte zu identifizieren, etwa geflüchtete Frauen oder Kinder, die besonders schutzbedürftig sind. Eine solche Identifizierung als vulnerable:r Andere:r kann aber letztlich zu weiteren Stigmatisierungen, Verletzungen und Entrechtungen führen (Elle & Hess, 2020). Verstanden hingegen als Lage und

Praxis der Relationalität, ermöglicht die Idee der Vulnerabilität ethisch-politische und pädagogische Praktiken einzuleiten, die transnationale Staatsbürgerschaft stiften können. In de-territorialem Sinne ist Vulnerabilität nicht die Eigenschaft einiger Individuen, die als Andere markiert werden, sondern eine allgemeine zwischenmenschliche und zwischenweltliche „Beziehungsweise“ (Adamczek, 2019). Sie ist eine Form des Zusammenlebens und „Ko-Habitation“ (Butler, 2012; di Cesare, 2017), die auf der Teilung eines gemeinsamen, lokal wie transnational organisierten Handlungsraums, nicht auf Besitz und Privateigentum beruht. Vulnerabilität gilt für viele feministische Denker:innen als grundlegende Ethik der globalen Solidarität und Verantwortung. Dabei wird die Perspektive der Rechtlosen, der Nicht-Bürger:innen, der „citoyens manquants“ (Ivekovic, 2015) zum zentralen Ausgangspunkt für die Vorstellung und Verwirklichung alternativer transnationaler Ordnungen erklärt. Die argentinische Anthropologin Rita Segato versteht Vulnerabilität als Grundlage einer prozessualen, nie abgeschlossenen Menschenrechtspolitik, die darauf abzielt, die Andersartigkeit der Welt zu garantieren. Ihre vulnerabilitätsbasierte Menschenrechtspolitik lehnt jegliche Form struktureller, physischer und symbolischer Gewalt ab, die das Andere als verletzliches oder schutzbedürftiges Objekt identifiziert, um es letztlich weiter zu unterdrücken oder zu zerstören (Segato, 2021, S. 47–52).

Auf der Idee der de-territorialen Vulnerabilität und Relationalität gründen auch Ansätze einer transnationalen, dekolonisierenden politischen Bildung. Für die Literaturwissenschaftlerin Gayatri Chakravorty Spivak besteht eine dekolonisierende Pädagogik nicht hauptsächlich in einer Kritik am Eurozentrismus und einer darauffolgenden Ablehnung der Menschenrechte. Sie besteht aber auch nicht in einer einfachen Umkehrung von Machtverhältnissen, indem etwa gelöschte Wissens Elemente und -subjekte aus den Kerben des Kolonialismus ausgegraben werden. Es geht nicht um eine Wiedergutmachung oder ein Richten von Unrechten (Spivak, 2004/2008). Eine dekolonisierende Pädagogik setzt sich vielmehr kritisch mit der bei Menschenrechten strukturell angelegten asymmetrischen Beziehung zwischen souveränen, hilfsbereiten und verletzten, hilfsbedürftigen Subjekten sowie Ländern auseinander. Anstatt Subjekte zu identifizieren, die als Andere markiert und zu bloßen Empfänger:innen von Menschenrechten und fertigen Bildungskonzepten gemacht werden, strebt eine dekolonisierende politische Bildung nach einer „unerzwungenen Neuordnung von Wünschen“ (ebd., S. 12). Spivak bezieht sich dabei kritisch auf eine Pädagogik, die in verarmten und entrechteten ländlichen Gebieten Indiens angeboten wird und in einem Auswendiglernen von Sätzen und Konzepten besteht, die den Lernenden unbekannt sind. Ein Zugang zum subalternen, im Kolonialismus gelöschten und verdrängten Wissen kann nur dann gelingen, wenn „von unten“, von den Anderen gelernt wird (ebd., S. 68–69). Dabei wird die Fähigkeit der Lernenden aktiviert, sich Wörter und Konzepte selbst anzueignen und zwar ausgehend von Situationen, die sie gut kennen. Darüber hinaus wird der Sinn der Lernenden für (Un-)Gerechtigkeit aktiviert und es werden vorhandene, meist implizite demokratische Praktiken sichtbar gemacht, die in pädagogischen Kontexten reflektiert und neukodiert werden. Dieses pädagogische Modell ist stark angelehnt an die Pädagogik der Unterdrückten von Paulo Freire (1971/1998). Freire konzipierte in den 1960er-Jahren ein Alphabetisierungsprogramm für die Landbe-

völkerungen Brasiliens, das eine Kodierung und Dekodierung von Wörtern und Situationen vorsah, mit denen die Lernenden bereits in Kontakt waren. Diese Methode der Alphabetisierung verstand Freire zudem als eine der politischen Bildung, denn sie sollte Lernenden wie Lehrenden ermöglichen, einen Raum für die kritische Reflexion der eigenen Lebensbedingungen gemeinsam zu eröffnen, um – in Spivaks Worten – eine unerzwungene Neuordnung von Wünschen einzuleiten.

Es handelt sich um eine intuitiv gut verständliche und doch schwer einzusetzende Methode. Der Philosoph Jacques Rancière nennt diese Methode auch „Zirkel der Fähigkeiten“ (Rancière, 2018, S. 25–27). Der Zirkel sprengt die „Ordnung des Erklärens“ (ebd., S. 14–18), die Reproduktion fester und asymmetrischer Positionen zwischen wissenden Lehrenden und unwissenden Lernenden, und gestaltet eine Übersetzungsleistung zwischen verschiedenen Standpunkten auf einem gemeinsam zu verstehenden Objekt. Die Vorannahme dabei ist, dass jede Person in der Lage ist, von der eigenen Intelligenz Gebrauch zu machen und allein zu lernen, genauso wie jede Person in der Lage ist, eine Erstsprache zu lernen, ohne deren Grammatik erklärt zu bekommen. Rancière bezieht sich nicht explizit auf dekolonisierende pädagogische Ansätze. Seine Kritik an der strukturellen Asymmetrie zwischen unwissenden Lernenden und wissenden Lehrenden kann dennoch analogisch gedacht werden zu dem von Spivak kritisierten Herrschaftsverhältnis zwischen Menschen wie Ländern, die Ungerechtigkeit erfahren und Menschen wie Länder, die Unrecht richten. Der Startpunkt einer emanzipatorischen und dekolonisierenden Pädagogik liegt in einer Sprengung dieser Asymmetrien, in einer Kritik an der Macht der epistemischen Ungleichheit zwischen Lehrenden und Lernenden, zwischen Objekten und Subjekten von Menschenrechten und in einer Offenlegung der Gleichheit menschlicher Intelligenz, bei allen unterschiedlichen Erfahrungen oder Expertisen, die jede in pädagogischen Beziehungen involvierte Person auch immer haben kann.

Zusammenfassung und Perspektiven

Ein transnationales Verständnis von Staatsbürgerschaft kann gegenwärtige Grenzregime, die Staatsbürgerschaft als exkludierendes Geburtsprivileg umschreiben, effektiv herausfordern. Dies kann aber weder durch einen bloßen Appell an die Menschenrechte als moralische Normen, noch durch eine Handhabung von Menschenrechten als individuelle und private Freiheitsrechte gewährleistet werden. Mit der Formel des Rechtes auf Rechte kommt vielmehr die politische und ethische sowie pädagogische Dimension der Menschenrechte zur Geltung. Das Recht auf Rechte ist nicht das Recht von souveränen und letztlich isolierten Individuen oder Staaten in permanentem Krieg gegeneinander. Aus der Nicht-Grundlage der Vulnerabilität, Pluralität und Relationalität heraus ermöglicht das Recht auf Rechte hingegen, Freiheit als gleiche Freiheit zu praktizieren, sich selbst als ein Anderes zu betrachten, von dem Anderen zu lernen und solidarische Kooperationen einzugehen, um schließlich jedem einzelnen Menschen als Ko-Bürger:in der Welt ein glückliches Leben zu ermöglichen. Die Idee des Rechtes auf Rechte ist zwar kein fertiges Konzept der globalen nachhaltigen Bildung, aber ein notwendiger Schritt auf dem Weg aus den multiplen Krisen unserer Zeit hin zu einer gerechteren Welt für immer mehr Menschen.

Literatur

- Adamczack, B. (2017). *Beziehungsweise Revolution*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Althusser, L. (2010). *Ideologie und ideologische Staatsapparate*. Hrsg. v. Frieder Otto Wolf. Hamburg: VSA Verlag.
- Arendt, H. (1943). We Refugees. *The Menorah Journal*, 31(1), 69–77.
- Arendt, H. (1949/2017). Es gibt ein einziges Menschenrecht. In C. Menke & F. Raimondi (Hrsg.), *Die Revolution der Menschenrechte* (3. Aufl., S. 394–410). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Arendt, H. (1967/2020). *Vita Activa oder vom tätigen Leben*. München: Piper Verlag.
- Bast, J. (2021). Zur Territorialität des Migrationsrechtes. In F. v. Harbou & J. Markow (Hrsg.), *Philosophie des Migrationsrechtes* (S. 17–37). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Butler, J. (2012). Precarious Life, Vulnerability, and the Ethics of Cohabitation. *The Journal of Speculative Philosophy*, 26(2), 134–151. <https://doi.org/10.5325/jspecphil.26.2.0134>
- Brown, W. (2001/2017). Die Paradoxien der Rechte ertragen. In C. Menke & F. Raimondi, (Hrsg.), *Die Revolution der Menschenrechte* (3. Aufl., S. 454–473). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- di Cesare, D. (2017). *Stranieri Residenti. Una filosofia della migrazione*. Torino: Bollati Boringhieri.
- Della Porta, D. (2018). *Solidarity Mobilization in the Refugee Crises*. Cham: Palgrave Macmillan. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-71752-4>
- DeGooyer, S., Hunt, A., Maxwell, L., & Moyn, S. (2018). *The Right to have Rights*. London: Verso.
- Fischer-Lescano, A., Franzki, H., & Horst, J. (2018). *Gegenrechte. Rechte jenseits des Subjekts*. Tübingen: Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-156029-3>
- Freire, P. (1998). *Die Pädagogik der Unterdrückten. Praxis der Freiheit*. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Gündogdu, A. (2015). *Rightlessness in an Age of Rights. Hannah Arendt and the Contemporary Struggles of Migrants*. Oxford: Oxford Univ. Press. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199370412.001.0001>
- Hess, S., Kasperek, B., Kron, S., Rodatz, M., Schwertl, M., & Sontowski, S. (2017). *Grenzregime III. Der lange Sommer der Migration*. Berlin: Assoziation A.
- Hess, S., & Elle, J. (2021). Asyl und Geschlecht: Dynamiken und Fallstricke des Vulnerabilitätsparadigmas. In F. v. Harbou & J. Markow (Hrsg.), *Philosophie des Migrationsrechtes* (S. 317–342). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ivekovic, R. (2015). *Les citoyens manquants*. Totem/Inowroclaw: Al Dante.
- Isin, E. F., & Nielsen, G. M. (2008). *Acts of Citizenship*. London: Zed Books.
- Marx K. (1843/1956). Zur Judenfrage. In K. Marx & F. Engels, *Werke (MEW), Bd. 1* (S. 347–377). Berlin: Dietz.
- Loik, D. (2017). *Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechtes*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Martinsen, F. (2019). *Grenzen der Menschenrechte. Staatsbürgerschaft, Zugehörigkeit, Partizipation*. Bielefeld: Transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839447406-008>
- Menke, C. (2018). *Kritik der Rechte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Mezzadra, S., & Neilson, B. (2013). *Border as Method, or, The Multiplication of Borders*. Durham: Duke University Press. <https://doi.org/10.2307/j.ctv1131cvw.2>
- Rancière, J. (1987/2018). *Der unwissende Lehrmeister. Fünf Lektionen über die intellektuelle Emanzipation*. Wien: Passagen.
- Segato, R. (2021). *Wider die Grausamkeit. Für einen feministischen und dekolonialen Weg*. Berlin: Mandelbaum Verlag.
- Spivak, G. C. (2008). *Righting Wrongs. Unrecht richten*. Berlin: Diaphanes. <https://doi.org/10.12968/sece.2008.3.1131>

Stefania Maffei

Promovierte 2006 und habilitierte sich 2017 im Fach Philosophie an der Freien Universität Berlin. Seit 2020 ist sie Professorin für Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Theorien und Bildungstheorien an der Evangelischen Hochschule Dresden (EHS). Sie forscht und lehrt im Bereich der politischen und sozialen Philosophie, insbesondere zu den Phänomenen Migration, Rassismus und transnationale Staatsbürgerschaft.